

Satzung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 138 Abs. 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung für die Vertretungen der Stadt Helmstedt

in allen Organen von
Unternehmen und Einrichtungen

i.H.v. 1.800,00 € jährlich

wird festgestellt.

§ 2

Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.

§ 3

Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt abzuführen.

§ 4

Neben einer angemessenen Aufwandsentschädigung können den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Helmstedt die durch die Wahrnehmung der Vertretungstätigkeit entstehenden Fahrt- und ggf. Reisekosten erstattet werden. Als Wegstreckenentschädigung ist dabei eine Entschädigung in Höhe von 0,30 € als angemessen anzusehen.

§ 5

Für alle übrigen Tätigkeiten als Vertreter/in der Stadt Helmstedt gem. § 138 NKomVG wird von den Unternehmen und Einrichtungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

Stadt Helmstedt

(Wittich Schobert)
Bürgermeister